

Stadt Albstadt

Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 19.05.2022 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung vom 24. März 1977- in der Fassung vom 14.12.2017

beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung- Teil B. Benutzungsgebühren vom 24. März 1977 in der Fassung vom 14.12.2017 erhält folgende Fassung:

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
-Bestattungsgebührenordnung- vom 24. März 1977 der Stadt Albstadt

Gebührenverzeichnis

B. Benutzungsgebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Erd- und Feuerbestattung, Beisetzung oder Überführung	
1.1	Benutzung der Leichenhalle/Leichenzelle	130,00 €
1.2	<u>Benutzung der stadt eigenen Aussegnungshallen</u>	
1.2.1	Benutzung der stadt eigenen Aussegnungshallen	275,00 €
1.2.2	Benutzung des Trauerraums auf dem Friedhof Albstadt-Ebingen für die Trauerfeier zur Urnenbeisetzung	110,00 €
1.3	Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen	220,00 €
1.4	Benutzung des Sektionsraumes	275,00 €
1.6	<u>Teilnahme des Friedhofpersonals an der Trauerfeier</u>	
1.6.1	Teilnahme des Friedhofpersonals an der Trauerfeier zur Einäscherung oder Sargbestattung, Verbringen der Leiche von der Leichenhalle zur Bestattung oder bei Feuerbestattungen zum Krematorium oder Leichenauto, je Mitarbeiter	90,00 €
1.6.2	Teilnahme des Friedhofpersonals an der Trauerfeier zur Urnenbeisetzung, je Mitarbeiter	45,00 €
	Anmerkung: Die Gebühr beinhaltet nur die Teilnahme an der Trauerfeier. Weitere Leistungen sind nicht enthalten.	
1.7	<u>Einäscherung (einschl. Benutzung Kühlraum)</u>	
1.7.1.1	Fehlgeburt/Totgeburt	100,00 €
1.7.1.3	Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	320,00 €
1.7.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	400,00 €
1.7.3	von Gebeinen	220,00 €
1.7.4	entfällt	
	Anmerkung In der Gebühr nicht enthalten ist das Entgelt für die Beförderung zu einem anderen Friedhof. Diese wird vom Bestattungsunternehmen durchgeführt.	
1.8	<u>Herstellung und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges bzw. der Urne, Schließen der Nischen im Urnenhaus/in einer Urnenanlage</u>	
1.8.1	<u>bei Bestattung in einfachtieften Gräbern</u>	
1.8.1.1.1	Totgeburt	390,00 €
1.8.1.1.2	Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	570,00 €
1.8.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	830,00 €
1.8.1.3	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres im Muslimengrabfeld	1.100,00 €
1.8.2	bei Nachbelegungen in Wahlgräbern	1.080,00 €
1.8.3	<u>bei Tieferlegungen</u>	
1.8.3.1	Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	830,00 €
1.8.3.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.160,00 €
1.8.3.3	Tieferlegung als Nachbelegung	1.240,00 €
1.8.4	<u>bei Urnenbeisetzung</u>	
1.8.4.1	Urnensetzung in ein Erdgrab, wenn die Einäscherung in Albstadt erfolgt	335,00 €
1.8.4.1.1	Urnensetzung in ein Erdgrab, wenn die Einäscherung auswärts erfolgt (einschl. Urnenanforderung)	363,00 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.8.4.2	Urneneinschließung in eine Urnennische im Urnenhaus/in einer Urnenanlage wenn die Einäscherung in Albstadt erfolgt	210,00 €
1.8.4.2.1	Urneneinschließung in eine Urnennische im Urnenhaus/in einer Urnenanlage wenn die Einäscherung auswärts erfolgt (einschl. Urnenanforderung)	238,00 €
1.8.4.3	Urneneinschließung in ein Baumgrab, wenn die Einäscherung in Albstadt erfolgt	580,00 €
1.8.4.3.1	Urneneinschließung in ein Baumgrab, wenn die Einäscherung auswärts erfolgt (einschl. Urnenanforderung)	608,00 €
1.9	<u>Abdeckplatte für Urnennische</u>	
1.9.1	Abdeckplatte für eine Urnennische im Urnenhaus, in den Urnentürmen/-wänden und in der Urnenrasenfläche Margrethausen	155,00 €
1.9.4	Liegestein für ein pflegefreies Urnengrab auf dem Waldfriedhof	109,00 €
2.	Umbettungen und Sonderleistungen: für das Ausgraben, das Heben und Tieferlegen oder das Umbetten von Leichen und Gebeinen in ein anderes Grab, sowie andere Sonderleistungen, werden die Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme des Friedhofspersonals bemessen. Die Gebühr wird pro angefangene Viertelstunde und pro Mitarbeiter erhoben Anmerkung Die Kosten für den Umbettungssarg sowie die Beförderung zu einem anderen Friedhof sind in den Gebühren nicht enthalten.	10,90 €
2.2.1	Umbetten einer Urne	510,00 €
2.2.2	Ausgraben einer Urne	390,00 €
2.3.1	Versand einer Urne im Inland	62,50 € 1)
2.3.2	Versand einer Urne ins Ausland	92,50 € 1)
2.4	Aufbewahren von Urnen nach der Einäscherung je angefangenen Monat -für den Monat der Einäscherung und den folgenden Monat wird keine Gebühr erhoben-	18,50 € 1)
2.7	<u>Zuschläge</u> Bei Bestattungen und Leistungen, die aus nicht von der Stadt zu vertretenden Gründen über die reguläre Dienstzeit hinausgehen, wird ein Zuschlag von 5,40 € pro angefangene Viertelstunde und Mitarbeiter erhoben	5,40 €
3.	Gräber- und Nischengebühren <u>Reihengrab, Urnenreihengrab, Urnenreihennische und gemeinsame Urnenstätte</u>	
3.1	<u>Reihengräber (§ 18 Friedhofsordnung)</u> für Totgeburten (Ruhezeit 6 Jahre)	165,00 €
3.1.1.2	für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	385,00 €
3.1.2.1	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.680,00 €
3.1.2.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres als Rasengrab	2.115,00 €
3.1.2.3	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschließlich Trittplatten/Pflastersteine als Grabeinfassung	1.990,00 €
3.1.3.1	Urnengrab (§ 20 Abs. 2 Friedhofsordnung)	950,00 €
3.1.3.2	Urnengrab als Rasengrab	1.180,00 €
3.1.3.3	Urnengrab einschließlich Trittplatten/Pflastersteine als Grabeinfassung	1.145,00 €
3.1.3.4	Urnengrab als Baumgrab	1.800,00 €
3.1.3.5	Urnengrab mit Pflegevertrag (FH Ebingen)	1.095,00 €
3.1.3.6	Urnengrab mit Pflegevertrag im Gemeinschaftsfeld (FH Ebingen)	895,00 €
3.1.3.7	Urnengrab pflegefrei im Gemeinschaftsfeld (Waldfriedhof Tailf.)	1.650,00 €
3.1.3.8	Urnengrab pflegefrei (Waldfriedhof Tailf.)	2.810,00 €

Nr.	Gegenstand	Gebühr
3.1.4	Gemeinsame Urnenstätte (Sammelbeisetzung) (§ 20 Abs. 4 Friedhofsordnung)	720,00 €
3.1.5	Urnensreihe im Urnenhaus oder in einer Urnenanlage (§ 20 Abs. 2 Friedhofsordnung)	1.275,00 €
3.1.6	Zusätzliche Belegung mit einer Urne innerhalb der Ruhefrist bei Reihengräbern, Urnenreihegräbern und Urnenreihehennischen	720,00 €
3.2	<u>Wahlgräber, Urnenwahlgräber und Urnenwahlhennischen</u>	
3.2.1	<u>Einräumen des Nutzungsrechts für ein Wahlgrab, je Einzelgrab</u> (§ 19 Friedhofsordnung)	
3.2.1.0	Wahlgrab für Verstorbene vor Vollendung des 5. Lebensjahres	880,00 €
3.2.1.1	Normaltief	3.240,00 €
3.2.1.2	Normaltief als Rasengrab	3.895,00 €
3.2.1.3	Tieferlegung	4.360,00 €
3.2.1.4	Tieferlegung als Rasengrab	5.015,00 €
3.2.2	<u>Einräumen des Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab</u> (§ 20 Abs. 3 Friedhofsordnung)	
3.2.2.1	Urnenwahlgrab	1.900,00 €
3.2.2.2	Urnenwahlgrab als Rasengrab	2.240,00 €
3.2.2.3	Urnenwahlgrab einschließlich Trittplatten/Pflastersteine als Grabeinfassung	2.125,00 €
3.2.2.4	Urnenwahlgrab als Baumgrab	2.910,00 €
3.2.2.5	Urnenwahlgrab mit Pflegevertrag (FH Ebingen)	1.410,00 €
3.2.2.6	Urnenwahlgrab mit Pflegevertrag im Gemeinschaftsfeld (FH Ebingen)	1.520,00 €
3.2.2.7	Urnenwahlgrab pflegefrei (Waldfriedhof Taifl.)	4.680,00 €
3.2.3	Einräumen des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlhennische im Urnenhaus oder in einer Urnenanlage	2.850,00 €
3.2.4	<u>Zuschlag für Trittplatten/Pflastersteine als Grabeinfassung bei Sarg-Wahlgräbern</u>	
3.2.4.1	Zuschlag für Wahlgrab einfach	360,00 €
3.2.4.2	Zuschlag je weiterer Grabstelle	60,00 €
3.3	Verkürzte Nutzungsdauer Die unter Nr. 3.2 festgelegten Gebühren gelten für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren. Wird das Nutzungsrecht für eine kürzere Dauer erneuert oder verlängert, ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.	
4.	Verlegung von Trittplatten als Grabeinfassung, pro Ifm.	57,00 €
5.	Abräumen von Wahlgräbern und <u>vorzeitiges Abräumen eines Reihengrabes</u>, jeweils einschließlich Grabsteinentsorgung	
5.1	bei einem Urnenwahlgrab pauschal	105,00 €
5.2	bei einem Wahlgrab einfach und einem Reihengrab pauschal	185,00 €
5.3	bei einem Wahlgrab zweifach pauschal	270,00 €
6.	Bestattung Fehlgeburt (einschl. Aufbewahrung, Teilnahme des Friedhofspersonals an der Trauerfeier, Herstellen und Schließen des Grabs usw., Grabnutzungsgebühr für 6 Jahre Ruhezeit)	165,00 €

1) Die Gebühren bei Ziffer 1.4, 1.7, 2.3.1, 2.3.2 und 2.4 unterliegen der Umsatzsteuer. Es wird die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den 31.05.2022

gez.

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister